

41. Was ist für die Annahme eines zur Erlangung des mittelbaren Besitzes im Sinne der §§ 868 und 930 B.G.B. geeigneten „ähnlichen Verhältnisses, vermöge dessen der Besitzer einer Sache einem Anderen gegenüber auf Zeit zum Besitze berechtigt oder verpflichtet ist“, erforderlich?

B.G.B. §§ 868, 930.

II. Zivilsenat. Ur. v. 15. November 1901 i. S. Tiefhauberufsgenossenschaft (Bekl.) w. L. (Kl.). Rep. II 234/01.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Beklagte hat bei ihrem Schuldner H. eine Anzahl eiserner Radsätze gepfändet, die auf Grund dieser Pfändung am 29. Oktober 1900 versteigert worden sind. Mit einer am 27. Oktober 1900 zugestellten Klage begehrte der Kläger die Anerkennung seines Eigentums an den gepfändeten Radsätzen und deren Freigabe von der Pfändung. Er stützte seinen Eigentumserwerb auf einen Vertrag vom 2. Juli 1900, durch welchen H. ihm seine Mobilien für ein Darlehen zu Eigentum übertragen, gleichzeitig aber wieder leihweise erhalten hatte. Nach Versteigerung der gepfändeten Radsätze wurde das Klagebegehren dahin geändert, daß Beklagte aus § 989 oder § 823 B.G.B. den durch die Versteigerung verursachten, auf etwas über 3000 *M* berechneten Schaden dem Kläger ersetze. Die Firma F. trat dem Rechtsstreite auf Seiten der Beklagten als Nebenintervenientin bei, indem sie zur Begründung des Antrages auf Klageabweisung geltend machte, daß sie zur Zeit der Pfändung und Versteigerung Eigentümerin jener Radsätze gewesen sei. H. habe ihr in einem Schreiben vom 4. Juni 1900 das von ihr angenommene Anerbieten gemacht, die seinerzeit an ihn verkauften Radsätze für sie als ihr Eigentum bis zur Zahlung des Kaufpreises zu besitzen; es sei ferner kurz nach dem 4. Juni 1900 zwischen H. und ihrem Reisenden beredet worden, daß sie wieder Eigentümerin werden, und H. die Sachen bis zur Tilgung des Kaufpreises für sie besitzen solle. Kläger berief sich dagegen auf seinen guten Glauben und machte weiter geltend, daß das Vorbringen der Nebenintervenientin überhaupt nicht geeignet sei, einen Eigentumserwerb aus §§ 930 und 868 B.G.B. zu rechtfertigen.

Das Berufungsgericht hat in seiner Entscheidung, welche den Anspruch des Klägers dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt hat, zu diesem Vorbringen der Nebenintervenientin ausgeführt, daß zwar der gute Glaube des Klägers nach Sachlage dann nicht zureichen würde, dessen Eigentumswerb zu rechtfertigen, wenn die Nebenintervenientin durch die von ihr geltend gemachten Vorgänge das Eigentum an den Kadsägen vor dem 2. Juli 1900 erworben gehabt hätte, daß aber jene Vorgänge nicht geeignet gewesen seien, einen Eigentumswerb zu begründen. Auf die Revision der Beklagten ist die angefochtene Entscheidung aus einem hier nicht weiter in Betracht kommenden Grunde aufgehoben worden. Dabei sind jedoch die von der Nebenintervenientin gegen die hervorgehobenen Ausführungen des Berufungsrichters gerichteten Angriffe zurückgewiesen worden aus nachstehenden

Gründen:

... „In der Verhandlung vor dem Berufungsgerichte und in der Revisionsverhandlung sind die Beklagte und die Nebenintervenientin davon ausgegangen, daß sie den Eigentumswerb des Klägers an den in Frage stehenden Kadsägen aus der Vereinbarung mit H. vom 2. Juli 1900 dann nicht beanstanden, wenn der von der Nebenintervenientin aus den noch zu erörternden Vorgängen vor dem 2. Juli 1900 abgeleitete Erwerb des Eigentums jener Kadsäge nicht gerechtfertigt sei. Mit Recht hat aber der Berufungsrichter jenes Vorbringen der Nebenintervenientin, daß sie am 2. Juli 1900 Eigentümerin der Kadsäge gewesen sei, für rechtlich erheblich erachtet. Denn war die Nebenintervenientin zu jenem Zeitpunkte Eigentümerin der Kadsäge, und folgeweise H. bei seiner Veräußerung derselben an den Kläger Nichteigentümer, so hätte der Kläger durch jene Veräußerung von seiten eines Nichteigentümers nicht das Eigentum erworben. Damit wäre aber die rechtliche Grundlage seines Anspruches weggefallen. Der gegen obige Annahme aus dem guten Glauben des Klägers bei dem Erwerbe vom 2. Juli 1900 abgeleitete Einwand ist aus zutreffenden Gründen zurückgewiesen. Nach Sachlage war die Veräußerung vom 2. Juli 1900, von welcher der Kläger seinen Eigentumswerb ableitet, eine solche nach § 930 B.G.B., wonach der besitzende Veräußerer H. im unmittelbaren Besitze der Kadsäge blieb, und Kläger nur deren mittelbaren Besiß erlangte; im Falle der Veräußerung durch ein den §§ 930 und 868 B.G.B. entsprechendes con-

stitutum possessorium von Seiten eines Nichteigentümers wird aber nach § 933 B.G.B. der redliche Erwerber nicht Eigentümer; eine nachfolgende Übergabe der Kaufsache durch den Verkäufer H. an den Kläger ist von diesem nicht geltend gemacht. Der Kläger ist auch in der Revisionsverhandlung auf diesen Einwand nicht mehr zurückgekommen. Dagegen hat der Berufungsrichter aus rechtlich zu billigenden Erwägungen angenommen, daß die Nebenintervenientin durch die von ihr angerufenen Rechtsvorgänge nicht Eigentümerin der Kaufsache geworden sei. Die Nebenintervenientin ist in der Berufungsverhandlung selbst davon ausgegangen, daß sie sich weder bei dem Verkaufe jener Kaufsache an H., noch bei deren Lieferung an diesen das Eigentum bis zur Zahlung des Kaufpreises vorbehalten habe, und daß somit H. durch Annahme der gelieferten Ware deren Eigentümer geworden sei. Wenn nun H. nach jenem Eigentumsverwerbe in seinem Briefe vom 4. Juni 1900 der Nebenintervenientin geschrieben hat, „ich versichere Sie, daß die Ware für das einzulösende Accept noch unangetastet daliegt, und solange Ihr Eigentum bleibt, bis alles bezahlt ist“, so kann aus der in der Prolongation des Wechsels liegenden Annahme des in jener Mitteilung enthaltenen Vertragsantrages nicht ein Eigentumswerb der Nebenintervenientin mit der von der Revision versuchten Begründung abgeleitet werden, daß dadurch nachträglich ein Eigentumsvorbehalt vereinbart worden sei. Denn ist einmal, weil ein Eigentumsvorbehalt nicht gemacht war, das Eigentum der gelieferten Ware auf den Erwerber übergegangen, so kann die bloße nachträgliche Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes nicht den geschehenen Eigentumswerb rückwärts wieder aufheben; um letztere Wirkung zu erzeugen, ist vielmehr erforderlich, daß eine solche nachträgliche Vereinbarung des Eigentumsvorbehaltes die Auslegung zulasse, daß die Rückübertragung des bereits übertragenen Eigentums vereinbart sei, und daß, weil für den Eigentumswerb auf Grund dieser Rückübertragung die §§ 929 und 930 B.G.B. zur Anwendung kommen, — wenn die Sache nicht zurückgeliefert ist — eine Übergabe durch die Vereinbarung eines Rechtsverhältnisses zwischen dem hier als Verkäufer auftretenden ursprünglichen Käufer und dem als Erwerber erscheinenden Verkäufer ersetzt sei, vermöge dessen der Erwerber den mittelbaren Besitz im Sinne der §§ 930, 868 B.G.B. erlangt. Die Nebenintervenientin

hat deshalb der bezogenen Stelle in dem Briefe vom 4. Juni 1900 die Auslegung gegeben, daß H. ihr das durch Prolongation des Wechsels angenommene Anerbieten gemacht habe, die verkauften Radfahre für sie als ihr Eigentum bis zur Zahlung des Kaufpreises zu besitzen, und sich weiter auf eine kurze Zeit darauf zwischen ihrem Reisenden und dem H. angeblich dahin zustande gekommene Vereinbarung berufen, daß „die Nebenintervenientin wieder Eigentümerin werde und H. die Sachen bis zur Tilgung des Kaufpreises für sie besitzen solle“. Der Berufungsrichter nimmt jedoch an, daß diese Abmachungen nicht die Vereinbarung eines Rechtsverhältnisses enthalten, vermöge dessen der Erwerber den mittelbaren Besitz (§§ 930 und 868 B.G.B.) erlangte, und kommt dadurch zu dem Ergebnisse, daß danach ein Eigentumserwerb der Nebenintervenientin aus § 930, der hier allein in Betracht kommen könnte, nicht vorliegt. Die Nebenintervenientin hat in der Revisionsverhandlung diese Ausführungen als gegen §§ 930 und 868 B.G.B. verstoßend bekämpft; diese Rüge ist jedoch nicht gerechtfertigt.

Auszugehen ist davon, daß das in § 930 B.G.B. geforderte Rechtsverhältnis ein solches sein müsse, vermöge dessen der Erwerber den mittelbaren Besitz nach § 868 B.G.B. erlangt. Entscheidend für die Frage, ob die Annahme des Berufungsrichters dem Gesetze entspricht, ist daher, da jedenfalls keines der in § 868 einzeln aufgeführten Rechtsverhältnisse vorliegt, was im Sinne des § 868 unter einem „ähnlichen Verhältnisse, vermöge dessen jemand einem Anderen gegenüber auf Zeit zum Besitze berechtigt oder verpflichtet sei“, zu verstehen ist. Aus den in § 868 vorangestellten Einzelfällen ergibt sich für diese Frage der übrigens auch mit den Materialien zu § 868 im Einklang stehende Schluß, daß nicht ein abstraktes *constitutum possessorium*, auch wenn es, wie hier, zu Gunsten des veräußernden Besitzers „bis zur Zahlung des Kaufpreises“ zeitlich beschränkt ist, als ein solches „ähnliches Verhältnisse“ beurteilt werden darf, sondern daß für die Annahme eines solchen „ähnlichen Verhältnisses“ weiter erfordert ist, daß durch ein konkret bestimmtes obligatorisches oder infolge von Bestellung eines dinglichen Rechtes an der Sache entstandenes dingliches Rechtsverhältnis ein Nutzungsrecht oder eine Verwaltungspflicht des sein Recht zum Besitze von dem Anderen ableitenden unmittelbaren Besitzers begründet sei. Der Be-

rufungsrichter konnte aber ohne Verstoß gegen das Gesetz die von der Nebenintervenientin angerufenen Abmachungen dahin auslegen, daß die Bestellung eines solchen, konkret bestimmten obligatorischen Rechtsverhältnisses, durch welches eine Verwaltungspflicht des H. begründet wurde, in ihnen nicht vereinbart sei. Es bedarf keiner weiteren Ausführung, daß eine in jenen Abmachungen zu Gunsten des H. etwa dahin getroffene Vereinbarung, daß der Eigentumsübergang durch die Zahlung des Kaufpreises resolutiv bedingt sei, an dieser Auffassung nichts zu ändern vermöchte. Sonach hat die Nebenintervenientin durch jene Vorgänge im Juni 1900 nicht das Eigentum an den Stadtsäzen erworben und muß daher, da nach den einleitenden Darlegungen das Eigentum des Klägers im übrigen nicht mehr Gegenstand einer Beanstandung war, davon ausgegangen werden, daß der Kläger zur Zeit der Pfändung und Versteigerung der Stadtsäze deren Eigentümer gewesen sei." . . .